

## REZENSIONEN

*Bock, Kriminologie, 4. Auflage, Verlag Vahlen München 2013, 393 Seiten*

Juristen, Sozialarbeiter, Psychologen und alle in der Strafrechtspflege Tätigen erfahren in ihrer Ausbildung zwar etwas über die Wissenschaft vom Verbrechen und dem gefährdeten bzw. straffälligen Menschen, die Kriminologie. Einen echten Einblick in die praktische Kriminologie erhalten sie aber kaum. Wer nach bestandener Diplom oder Examina z. B. in der Strafrechtspflege beginnt, muss schnell konkrete Fälle bearbeiten. Die hier einschlägigen Gesetze sehen an zahlreichen Stellen eine kriminologische Einzelfallbeurteilung vor und räumen Beurteilungsspielräume ein, die ausgefüllt werden müssen. Um diese Materie aber überhaupt adäquat erfassen und beurteilen zu können, sind die richtigen Methoden und Kriterien erforderlich. Liefert die Kriminologie konkretes Handlungswissen für die tägliche Strafrechtspraxis, so dass auch der Praktiker etwas damit anfangen kann? Das nachfolgend besprochene Kriminologie-Lehrbuch richtet sich an Praktiker und Studierende als künftige Praktiker und beansprucht, eine „Lücke“ geschlossen zu haben, die in der Ausbildung aller relevanten Berufsgruppen in der Strafrechtspflege „klafft“.

Die Neuauflage des 1995 erstmals erschienenen Lehrbuchs des Mainzer Lehrstuhlinhabers für Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzugsrecht und Strafrecht gliedert sich in sechs Abschnitte. Nach einem „Vorwort“, das angesichts der gegenwärtigen Situation der Kriminologie und ihrer Probleme sicherlich nicht überall auf Zustimmung stoßen wird, geht es *Bock* in der Neuauflage *seiner* Kriminologie darum, die Position der Angewandten Kriminologie weiter auszubauen und zu vertiefen. Der hier eingenommene Standpunkt *seiner* auf die tägliche Strafrechtspraxis bezogenen Kriminologie konvergiert aber – entgegen der üblichen Wahrnehmung im Fach – mit den sonstigen kriminologischen Erkenntnisbemühungen, worauf im Folgenden näher einzugehen ist.

In einer „Einführung“ wird der „problemgeschichtliche Ansatz“ der Kriminologie *Bocks* begründet. Nur durch die „breite Erörterung“ der „geistes- und sozialgeschichtlichen Problemkonstellation“ sei ein selbständiger und kritischer

Blick auf die Kriminologie als Wissenschaft möglich. Und vor allem sei nur dann zu erkennen, welche besondere wissenschaftliche Leistungsfähigkeit und praktische Bedeutung überhaupt das „Wissen über die Person des Täters in seinen sozialen Bezügen“ besitze (Einführung, Rn. 5).

Im ersten Teil („Grundlagen und Methoden“) geht *Bock* auf den straftheoretischen Rahmen sowie auf die geistes- und sozialgeschichtliche Problemkonstellation ein, aus der heraus im 19. Jahrhundert die Entwicklung der wissenschaftlichen Kriminologie forciert wurde. Bei den „Weichenstellungen“ hätte sich in Deutschland die heute herrschende Auffassung der Kriminologie gegenüber „vergessenen“ oder „verkannten“ Ansätzen der deutschen Kriminologie durchgesetzt („Bild eines nahezu vollständigen Traditionsbruchs“, § 1 Rn. 29). Gemeint ist ein „wirklichkeitswissenschaftlicher“ Ansatz, der auf die verstehende Soziologie Max Webers und Alfred Schütz zurück gehe (vgl. § 2 Rn. 59 ff.) und erstmals in Göppingers Konzeption des Täters in seinen sozialen Bezügen (vgl. § 6 Rn. 295 ff.) verwirklicht worden sei. Dahinter verberge sich ein Musterbeispiel für Methodentriangulierung (§ 2 Rn. 75). Das heißt aber nicht, dass neben der am Einzelfall der Strafrechtspraxis interessierten Kriminologie die Forschungsleistungen der *anderen* Kriminologie (gemeint sind: Rückfallforschung, Evaluationsforschung, Sanktions- und Instanzenforschung, Dunkelfeldforschung, Forschung zu Täter- und Deliktgruppen) nun in „Bausch und Bogen“ verworfen oder im Studium vernachlässigt werden dürfen (§ 1 Rn. 31). Allerdings fehle der vorherrschenden „kriminalpolitischen Kriminologie“ der – entsprechend der straftheoretischen Optionen (Spezialprävention) und gesetzlichen Voraussetzungen (vgl. z. B. §§ 57, 68 StGB oder §§ 10, 11, 13 StVollzG) geforderte – Bezug zum Täter sowie zur täglichen Entscheidungspraxis in der Strafrechtspflege (§ 1 Rn. 44). Ob das Instanzenforschung, Sanktionsforschung, Viktimologie sind – überall komme als potenzielles Anwendungsfeld für empirisches Wissen allenfalls die kriminalpolitische Gestaltung der Strafrechtspflege in Betracht, nicht aber die personen gebundenen Entscheidungen, die im gesamten Feld der täglichen Praxis der Strafrechtspflege

und in den vorgelagerten Handlungsfeldern zu treffen seien.

Es folgt eine komprimierte und gleichwohl gut lesbare Darstellung der kriminologischen Theorien in ihrer vollen interdisziplinären Breite (Teil 2, „**Theorien und Forschungsansätze**“), die zwar alle mit ihren Stärken und Schwächen genannt, aber auch in ihrem bleibenden Erkenntniswert für jede Kriminologie gewürdigt werden. Entsprechend dem besonderen, im Methodenkapitel entwickelten Format der Kriminologie *Bocks*, werden kriminologisch relevante Theorien und Forschungsansätze jedoch auch zu methodischen Mitteln für die kriminologische Einzelfallbeurteilung. Für eine solche Arbeit der Beurteilung von Kriminalität im Einzelfall seien auch eine Reihe von theoretischen Überlegungen anschlussfähig, wie etwa die neuen „Dual-Process-Theorien“ (§ 2 Rn. 219 ff.), auf die *Bock* in der Neuauflage eingeht. Erstmals beschrieben wird auch die biographische Verlaufsform „Kriminalität in Krisen“, zu deren Entwicklung mangels kriminologischer Grundlagenforschung auch eigene Erfahrungen aus der Begutachtung beigetragen haben (§ 6 Rn. 318).

Die Befunde der kriminologischen Grundlagenforschung (Teil 2) ermöglichen es, den Einzelfall als solchen in seiner Besonderheit zu erfassen (Teil 3; vgl. § 7 Rn. 383–394 zu den Anwendungsfeldern der Angewandten Kriminologie). Das genaue Vorgehen bei den Erhebungen (§ 8) und der Auswertung (§ 9) anhand spezifisch kriminologischer Idealtypen zur Längsschnittbeurteilung und Kriterien zur Beurteilung des aktuellen Lebenszuschnitts wird detailreich beschrieben. *Bock* setzt sich auch mit anderen Methoden der Kriminalprognose auseinander (§ 7 Rn. 354–361, „**Die Prognosemethoden auf dem Prüfstand**“). Prognosegutachten rekurren in erster Linie auf klinische Prognosemethoden, deren Kriterien nicht systematisch aus wissenschaftlichen Untersuchungen abgeleitet, sondern intuitiv und willkürlich zusammengestellt seien (vgl. § 7 Rn. 359 ff.), wohingegen die Methode MIVEA aus empirischer Sicht gleichermaßen wissenschaftlich fundiert und einzelfallbezogen sei (vgl. § 7 Rn. 358 f.). Diejenigen, die sich dieser kriminologischen Methode „anvertrauen“, hätten auch ihre Sorgfaltspflicht bezüglich der Aktualität der Befunde erfüllt. Die Methode MIVEA sei hier auf die besonderen rechtlichen Anforderungen des geltenden Rechts zugeschnitten (vgl. § 7 Rn. 328 ff.).

*Bock* geht im Abschnitt „**Besonderheiten bei ausgewählten Tätergruppen**“ auch auf Besonderheiten bei Persönlichkeitsstörungen ein (§ 13 Rn. 710 ff.). Ihre Beurteilung werde zwar üblicherweise von forensischen Psychiatern oder Psychologen vorgenommen, die zugrundeliegenden Verhaltens- und Einstellungsbefunde seien jedoch auch mit den kriminologischen Kriterien zu erheben. Bei den einzelnen Persönlichkeitsstörungen gibt es demnach vielfältige und offensichtliche Überschneidungen zu kriminorelevanten Verhaltens- und Einstellungsbefunden (vgl. § 13 Rn. 722 ff.). Die Überlegungen gelten auch für den Rauschmittelkonsum mit seiner die sonstigen sozialen Bezüge zersetzenden Hintergrundwirkung, aber auch für sexuelle Deviationen (§ 13 Rn. 717). Allerdings sei eine kriminologisch „differenzierte Beurteilung von Intensität und Kontinuität einer Persönlichkeitsstörung zwar rechtlich geboten, aber in der Strafrechtspraxis unerwünscht“ (§ 13 Rn. 715). Das könne allerdings zu Prognosefehlern führen (§ 7 Rn. 341 ff.), bei denen z. B. ungefährliche Gefangene nicht gelockert und nicht vorzeitig entlassen würden.

Es folgt der 4. Teil mit „**Einwirkungsmöglichkeiten**“, wobei der Begriff der „Verantwortungsübernahme“ hier eine zentrale Bedeutung habe. In der personenbezogenen Praxis der Strafrechtspflege gehe es darum, Handlungs- und somit Freiheitsspielräume des gefährdeten bzw. straffälligen Menschen zu eröffnen bzw. für sich zu erkennen, um „unnötiges Leid bei Opfern und Tätern“ (§ 15 Rn. 772) zu vermeiden. Verhaltensänderungen seien dann nachhaltig, wenn mit der richtigen „inneren Haltung“ gearbeitet wird. Diese Grundhaltung, die dem Geist der Angewandten Kriminologie entspreche, finde man z. B. im jüngst leider in die Schlagzeilen geratenen Jugendhilfzentrum „Raphaelshaus“ in Dormagen oder in anderen Projekten (vgl. § 18 Rn. 831 ff.).

Ein weiterer Schwerpunkt neben der Person des Täters und den Straftaten sind auch „Reaktionen auf Straftaten [...] in den Institutionen der Strafrechtspflege“ („**Einführung**“ Rn. 1). Teil 5 geht deshalb auf Fragen der „**Kriminalität und Kriminalitätskontrolle**“ ein. Der „mainstream“ der „Kriminologie ohne Täter“ (§ 19 Rn. 5 ff.) generiere hier z. B. theoretisches und/oder statistisches Wissen und liefere eine Fülle von empirischen Untersuchungen und Ergebnissen, die z. B. die generelle Wirksamkeit strafrechtlicher Sanktionen beleuchten. Solange man sich aber – ohne

den nur durch täterbezogene Forschungen zu erfassenden 'input' und die tatsächliche Durchführung der jeweiligen Maßnahmen zu kontrollieren – den verhängten Sanktionen widme, verfehle die Kriminologie jedoch ihr eigenes Thema, nämlich die Effektivität von diagnostisch fundierten 'Einwirkungen' zu vergleichen (vgl. § 19 Rn 883 f.). Stattdessen wird von *Bock* beispielhaft ein alternativer Forschungszugang skizziert („Wiesbadener Verlaufsprojekt“, Rn. 885 ff.).

Schlussendlich werden aktuelle Forschungsergebnisse zu verschiedenen Täter- und Deliktgruppen prägnant und gut verständlich vorgestellt (Teil 6, „**Forschungen zu Täter- und Deliktgruppen**“). Als Problem wird angesprochen, dass die üblichen Klassifizierungen und Unterklassifizierungen ihre Aussagekraft in dem Maße verlieren, wie der einzelne Täter aus dem Blick gerate. Der Leser erhält hier gleichwohl schnell einen guten Überblick über den Forschungsstand, der aber themenspezifisch vertieft werden müsse. Vor allen Kapiteln oder einzelnen Abschnitten finden sich kommentierende Literaturhinweise und am Ende des Lehrbuchs eine Standardbibliothek. Lern- und Kontrollfragen sowie anspruchsvolle Transfer- und Verständnisfragen sollen dabei helfen, das breitgefächerte Stoffgebiet zu erarbeiten.

Was bleibt zusammenfassend zu sagen?

Die in sämtlichen Teilen neu bearbeitete und aktualisierte 4. Auflage des Kriminologie-Lehrbuchs des Mainzer Kriminologen stärkt einerseits den eigenen Standpunkt *seiner* auf die tägliche Strafrechtspraxis bezogenen Kriminologie. Andererseits ist in der Neuaufgabe trotz der Hinweise auf Reduktionismus und Wirklichkeitsverlust im heute vorherrschenden kriminologischen Mainstream das Herbeiführen eines Ausgleichs auf der Grundlage eines Verstehens auch *anderer* kriminologischer Konzeptionen deutlich zu spüren. Die von *Bock* bekannt leidenschaftlich vertretene Konzeption seiner Kriminologie darf deshalb auch nicht als Kampfansage oder als radikaler Gegenentwurf zur Mainstream-Kriminologie missverstanden werden. Vielmehr werden stets Querverbindungen zu anderen kriminologischen Schwerpunktsetzungen und kriminologischen Randgebieten hergestellt, ohne dabei jedoch die gut begründete eigene Position der Angewandten Kriminologie aufzugeben. Die methodische Perspektive ist und bleibt auf Biographie, Handlungsorientierung und Praxis gerichtet, da in der Rechtspraxis und in angrenzenden Praxisfeldern

auf Grund von Vorentscheidungen des Gesetzgebers (Stichwort Individualisierung und Spezialprävention) der gefährdete bzw. straffällige Mensch und seine Handlungen erfasst und kriminologisch beurteilt werden müssen.

Damit bietet die hier von *Bock* forcierte wirklichkeitswissenschaftliche Perspektive dem in der Methode geübten Wissenschaftler und Praktiker eine einmalige Denkweise sowie das für Forschung und Praxis erforderliche Methoden- und Handlungswissen. Der Ansatz wird zwar in den gesamten Strafrechtswissenschaften, von der kriminologischen Verwandtschaft – den forensischen Bezugsdisziplinen – und in den kriminologischen Randgebieten (Soziale Arbeit, Pädagogik) immer noch wie ein Stiefkind behandelt. Das steht einer wissenschaftliche Verständigung oder gar gegenseitiger, ggf. auch interdisziplinärer Beeinflussung im Wege. In der praktischen Arbeit bietet die Erkenntnisform des wirklichkeitswissenschaftlichen Ansatzes ein außerordentlich wertvolles Hilfsmittel bei der kritischen Prüfung von Hypothesen und Befunden und alternativen Interventionsszenarien. Mit dem spezifisch kriminologischen Begriffsapparat der Angewandten Kriminologie können wirklichkeitswissenschaftlich fundierte Nuancierungen am konkreten Fall herausgearbeitet werden. Dabei geht es stets um die Bestimmung des Besonderen in seiner Einmaligkeit, die sich von Person zu Person verschieden und von Fall zu Fall anders darstellt und somit individuelle Handlungsspielräume aufzeigt, die es umzusetzen gilt.

Der Ansatz ergänzt damit die angestammte (aber unhinterfragte und unsichere) intuitive und/oder klinische Denkweise mit einem spezifisch kriminologischen Referenzsystem und kann somit auch zum Selbstverständnis der Kriminologie, die sich ja in der Krise befindet bzw. sich bereits am Abgrund stehen sieht, beitragen; mittlerweile bestellen ja fast ausschließlich kriminologisch interessierte Psychiater und Psychologen das Feld der Kriminalprognose (§§ 57, 57a StGB sowie die Maßregel der SV, also ureigenste kriminologische Materie). Die Evidenz des wirklichkeitswissenschaftlichen Ansatzes erschließt sich, wenn man sich erst einmal auf die Argumente, Zielsetzung und Methodik dieses kriminologischen Formats einlässt, zum Beispiel im Rahmen der Methodenausbildung in der Hochschule, in forensisch-psychiatrischen Fortbildungskursen, im Rahmen einer interdisziplinären Begutachtung oder aber im Rahmen der Vollzugs- und

Eingliederungsplanung, der ja laut aktueller Landesstrafvollzugsgesetze ein (wirklichkeits-) wissenschaftlich fundiertes Diagnoseverfahren vorzugehen muss.

Kurzum: Der neu aufgelegte *Bock* ist ein alle Fragen der praktischen Kriminologie beantwortendes Vademecum: ein unentbehrlicher Begleiter in allen wissenschaftlichen und beruflichen Lebenslagen und somit alles andere als „alter Wein in neuen Schläuchen“. Manche Weine werden ja bekanntlich mit den Jahren immer besser!

Alexander Vollbach

Kontakt:

Dr. Alexander Vollbach  
JVA Bremen

Laura Claassen, *Neutralisierungstechniken und kognitive Dissonanz. Ein Beitrag zur Prävention von Wirtschaftskriminalität*, Tectum Verlag Marburg 2013, 299 Seiten

Die von Hendrik Schneider betreute juristische Dissertation hat ein anspruchsvolles Ziel. Sie möchte einen Beitrag leisten zur internen Selbstregulierung von Unternehmen, damit diese ihre Unternehmenskultur verbessern können. Dies gelingt ihr auch, und sie leistet sogar noch mehr. Ihre Arbeit könnte die Debatte um Compliance-Programme weiter bringen. Aber beginnen wir mit ihren theoretischen Grundlagen. Sie behandelt nicht die vielfältigen Gründe für Wirtschaftsdelikte. Auch schildert sie nicht in der Tradition der Anomie-Theorie die Spannung zwischen einer auf Konkurrenz und Innovation basierenden Subkultur zur kulturellen Struktur, eine Spannung, die es insbesondere denen, welche in der Konkurrenz Probleme haben, nahelegt, abweichende – und nur insofern innovative – Mittel einzusetzen, um Geld, Macht und Einfluß zu erlangen und zu sichern. Robert Merton interessiert die Verfasserin nicht, sie unterstellt gleichsam eine hohe kriminogene Dynamik, gegen die sie nach Wegen einer verfeinerten Prävention sucht. Aus diesem Grund orientiert sie sich an anderen Klassikern der kriminalsoziologischen Literatur und präferiert die in den 1950er Jahren von Sykes & Matza erstmals systematisch dargestellte Neutralisierungstechniken, damals noch als Erklärung von jugendlicher Bandenkriminalität entwickelt, und die etwas später bedeutsame

psychologische Theorie der kognitiven Dissonanz (Festinger 1957, erweitert 1978), ein Potential, das sie nutzbar macht. Nach ihrer Ansicht könnten die vielfältigen Compliance-Programme erheblich verbessert werden, wenn sie reflektierter umgesetzt würden, wenn man sich also klar machen würde, dass auch Arbeitsplätze so etwas wie eine Subkultur darstellen, in der abweichendes, insbesondere auch wirtschaftskriminelles Verhalten gelernt und geübt wird. Erst wenn Wirkungsbedingungen der Prävention erkannt werden, können sinnvolle Gegenstrategien greifen, ansonsten bleibt man im Bereich der Gesundheitsbeterei.

Ein Gewinn dieser Dissertation liegt insbesondere auch in der historischen Darstellung. Wie kommt es, dass es bis 1939 (Sutherland) praktisch keine Wirtschaftskriminologie gab und auch heute noch nicht gibt, sonst hätten wir ein ausdifferenziertes Instrumentarium und nicht so diffuse und disparate Empfehlungen. Das Defizit reicht in die Anfangszeit der Kriminologie. Franz von Liszt jedenfalls war vor mehr als 120 Jahren noch nicht sensibilisiert gewesen für derartige Delikte und unterschied sich insofern von seinem niederländischen Kollegen Bongers, der zeitgleich zu Liszt nicht so sehr auf die Typologie potentieller Täter als vielmehr auf soziale und ökonomische Bedingungen schädigender Taten (1905) achtete, der also sozial hochgestellte Täter explizit in seine Überlegungen mit einbezog, was ihn aber nicht zum Klassiker der Wirtschaftskriminologie macht, weil die täterorientierte Kriminologie des beginnenden 20. Jahrhunderts andere Wege ging und Wirtschaftskriminologie deshalb als Disziplin wieder vergessen wurde. Erst in den 1970er Jahren kam das Thema „Kriminalität der Mächtigen“ als Programm einer angeblich „kritischen Kriminologie“ wieder auf, blieb aber bei Vorüberlegungen. Es wäre reizvoll, diesen verschlungenen Traditionen noch intensiver nachzugehen, etwa zu fragen, wieso Sozialisten das Thema „Arbeitsausbeutung“ nie als kriminologisches Problem formuliert haben. Offenbar fiel es ihnen schwer zu akzeptieren, dass es legitime Formen der kapitalistischen Gewinnerzielung geben könnte, von der sich eine weit gefächerte Wirtschaftskriminalität und Korruption abheben könnte. Auch Gustav Radbruch ließ erste Überlegungen wieder fallen. 1902 definierte er „Schuld“ als antisoziale Motivation, eine Haltung, die insbesondere auch ein Arbeitgeber aufwies, der unumenschliche Arbeitsbedingungen

nutzte und dadurch die Gesundheit der Arbeitnehmer schädigte. Aber damals wäre es völlig sinnlos gewesen, diesen Gedanken weiter zu verfolgen. Das Ergebnis ist bekannt. „Schuld“ ist definiert als „Vorwerfbarkeit“. Soziale Prozesse und die Reaktion der anderen bleiben ausgeblendet. Kriminologie wird reduziert auf „Prävention“. Die sozialen Rahmenbedingungen werden – von Jugendkriminalität abgesehen – kaum ausgeleuchtet. So gesehen hat die Verfasserin ein spannendes Thema ausgewählt.

Was ist nun Wirtschaftskriminalität? Die Verfasserin definiert tatbezogen und folgt insofern ihrem Doktorvater (S. 124), wonach es sich bei diesen Delikten um Straftaten handele, die eine oder mehrere Personen „im Zusammenhang mit der Ausübung einer legitimen Berufstätigkeit oder legalen wirtschaftlichen Betätigung“ begehen. „Waffen- und Drogenhandel“, das Abrichten von Kindern zur Bettelei, Menschenhandel und ähnliche Subkulturen gehören also nicht dazu, auch weite Bereiche der immer noch nicht regulierten Prostitution eher nicht (Grenzfall). Noch gilt Prostitution als Produkt des „Rotlichtmilieus“ und nicht als „legitime“ Branche, wird also noch nicht zum Wirtschaftsleben gerechnet, das eine Unternehmenskultur aufweisen sollte. Jedenfalls bin ich gespannt auf Compliance-Programme in Bordellen und würde derartiges sogar ausdrücklich begrüßen.

Spannend ist nun eine erste Enttäuschung der Verfasserin. Sie hatte zur Abrundung ihrer theoretischen Überlegungen 11 ausgewählte Wirtschaftsstrafverfahren untersucht (vgl. auch *Schneider*, Leipziger Verlaufmodell wirtschaftskriminellen Handelns, NStZ 2007, 555 ff.), um Arbeitsplatz bezogene Subkulturen zu analysieren. Aber zu ihrer Überraschung (S. 230) handelten zwar alle Angeklagten mit anderen gemeinsam, also in einer Subkultur, aber nicht im Kontext einer arbeitsplatzspezifischen Subkultur, sondern ganz klassisch unter Ausnutzung persönlicher Beziehungen. Das kriminelle Verhalten hatte egoistische Motive. „Günstige Gelegenheiten“ wurden gesehen und mit Hilfe anderer zum eigenen Nutzen wahrgenommen, aber die individuelle Motivation – die Tatgeneigtheit – war bereits gegeben und die sozialen Faktoren, welche kriminogen wirkten, waren unauffällig.

Man ist geneigt, mit dem Journalisten Hans *Leyendecker*, *Die grosse Gier*, 2007, zurückzufallen in eine schlichte Betrachtungsweise, welche sich am Täter orientiert und – bei *Leyendecker*

ganz deutlich – dann in eine moralisierende Betrachtungsweise mündet. Der Untertitel zur „Grossen Gier“ lautet ja nicht ohne Grund: „Warum unsere Wirtschaft eine neue Moral braucht“. Sind Compliance-Programme und kriminologische Konzepte zu deren Umsetzung also die Lösung für diese Frage nach der Moral?

Zur Klärung lohnt es sich, die Verwunderung der Autorin näher zu beleuchten. Warum konnte sie im Hellfeld keine arbeitsplatzspezifischen Neutralisierungstechniken feststellen, sondern „nur“ klassische egoistische Motive? Bedeutet dies, dass ihre Annahme falsch ist? Schließlich nahm sie, insofern in der Tradition der Wirtschaftskriminologie verharrend, an, dass die von ihr geschilderten Mechanismen ätiologisch wirken und somit auch präventiv eingesetzt werden können. Wie wäre es, wenn Neutralisierungstechniken bei Erwachsenen, die ja ihre normative Orientierung bereits gebildet und internalisiert haben, eher das Aufdecken solcher Straftaten betreffen, etwa weil sie das Entdeckungsrisiko unterschiedlich bewerten. Nimmt man an, dass von Tatgeneigten das Entdeckungsrisiko antizipiert und unterschiedlich bewertet wird, dann kann man sagen, dass Personen, die eine „günstige Gelegenheit“ zwar sehen, aber nicht ergreifen, ganz generell die Risiken, als „kriminell“ etikettiert zu werden, vermeiden. Anderen sind diese Risiken nicht „zu hoch“, weil sie glauben, sich abgeschirmt zu haben. Normtreue bewerten ihre soziale Reputation hoch und vermeiden deswegen Situationen, in denen sie als abweichend wahrgenommen werden könnten. Neutralisierungstechniken könnten also auch dort eingesetzt werden, um die Risiken niedrig zu halten. Sie dienen dazu, den aufkeimenden Verdacht oder zumindest die negative Bewertung ex post so weit wie möglich zu entkräften. Die Wirtschaftskriminologie hat derartige Rationalisierungen bislang zu wenig untersucht. Vielleicht sind sie so bedeutend, dass die Verwunderung der Autorin uns Anlass gibt, dem näher nach zu gehen. Mehr kann eine Dissertation nicht leisten.

*Monika Frommel*

Kontakt:  
*Prof. Dr. Monika Frommel*  
 Feldstr. 65  
 24105 Kiel